

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 86/66

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Oktober 1969

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 1969 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e
	- Vorsitzender-,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

beschlossen:

- I. Die Verhandlung wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EuGH) über nachstehende Auslegungsfragen ausgesetzt:
- II. Der EuGH wird gemäß Art. 177 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen, vorab über folgende Fragen zu entscheiden:
 1. Wirkt sich die im Anhang G, Ziffer I, Buchstabe B Nr. 1 der EWG-VO Nr. 3 (in der durch Art. 6 der VO Nr. 130/63/EWG gegebenen Fassung) getroffene Regelung auch auf Renten nach der EWG-VO Nr. 3 aus Versicherungsfällen aus, die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung (1.1.1964) eingetreten sind?
 2. Wenn ja: sind diese Renten - und von welchem Zeitpunkt an - von Amts wegen oder nur auf Antrag neu festzusetzen?



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des am 18. Juli 1968 verstorbenen Rentners Bernhard B. (Versicherter). Sie hat das von ihrem Ehemann eingeleitete Verfahren als dessen Rechtsnachfolgerin aufgenommen. Streitig ist, ob die für den Versicherten in der Zeit vom 7. September 1927 bis zum 1. November 1933 zur Niederländischen Bergarbeiterversicherung entrichteten 75 Monatsbeiträge bei der Prüfung der Halbbelegung für die Anrechnung von Ausfallzeiten (§ 56 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-) als Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit mitberücksichtigt werden können.

Dem Versicherten wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 3. Dezember 1959 ab 1. Dezember 1958 die Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Diese Rente wurde mit Bescheid vom 10. März 1961 ab 1. Juli 1959 in das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres umgewandelt. Mit Bescheid vom 27. August 1962 wurde die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des deutsch-niederländischen Abkommens festgestellte Knappschaftsrente bzw. das Knappschaftsruhegeld gemäß den Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter (EWG-VO Nr. 3 und 4) vom 1. Januar 1959 an neu festgestellt. Als Ausfallzeit ist eine pauschale Ausfallzeit nach Art. 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) angesetzt worden. Eine weitergehende Anrechnung von Ausfallzeiten ist nach Ansicht der Beklagten nicht möglich, weil die nach § 56 Abs. 2 RKG erforderliche Halbbelegung nicht erfüllt sei. Die Beklagte ist der Ansicht, bei der Prüfung der Halbbelegung könnten die zur



- 3 -

Niederländischen Bergarbeiterversicherung entrichteten Beiträge nicht mitberücksichtigt werden. Insoweit wurde auch der von dem Versicherten gegen den Rentenbewilligungsbescheid vom 3. Dezember 1959 eingelegte Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 1961 zurückgewiesen.

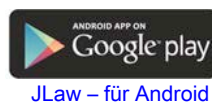
Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover die Beklagte am 4. Dezember 1963 verurteilt, die niederländischen Beitragszeiten bei der Prüfung der Halbbelegung mitzuberechnen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 16. August 1966 das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, die niederländischen Beitragszeiten des Versicherten erst mit Wirkung vom 1. Januar 1964 bei der Prüfung der Halbbelegung mitzuberechnen. Im übrigen hat es die Klage ab- und die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das LSG aus, in der ursprünglichen Fassung des Anhangs G der VO Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-VO Nr. 3) sei zwar über die Anrechnung von Ausfallzeiten im Sinne des § 56 Abs. 2 RKG nichts bestimmt gewesen, jedoch sei es durch die Änderung des Anhangs G durch Art. 6 der EWG-VO Nr. 130/63 (VO 130/63/EWG) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an möglich, die in einem anderen Versicherungsstaat zurückgelegten Zeiten bei der Prüfung der Halbbelegung zu berücksichtigen. Nach Art. 53 Abs. 4 EWG-VO Nr. 3 seien vor dem Inkrafttreten dieser VO festgestellte Renten auf Antrag neu festzustellen. Der erforderliche Antrag sei in der Klageerhebung zu sehen. In Verbindung mit der VO Nr. 130/63/EWG könne Art. 53 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 3 nur bedeuten, daß bereits festgestellte Renten mit Wirkung vom Inkrafttreten der VO Nr. 130/63/EWG an an den Vergünstigungen dieser VO teilhaben sollten. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte wendet sich mit der von ihr eingelegten Revision gegen die Rechtsauffassung des LSG. Da die in Betracht kommende Bestimmung der VO Nr. 130/63/EWG erst mit dem 1. Januar 1964 in Kraft getreten sei, könnten bei allen vor dem 1. Januar 1964 eingetretenen Versicherungsfällen hinsichtlich der Ausfallzeiten ausländische Versicherungszeiten nicht berücksichtigt werden. Tatbestände, die nach neuem Recht anspruchsbegründend, aber bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen seien, würden von der Rechtsänderung nicht erfaßt, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinne nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstrecke. Im Sozialversicherungsrecht sei in diesem Sinne für die Frage der Anwendung alten oder neuen Rechts in aller Regel der Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend, so daß hier der Grundsatz gelte, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften bestimmend bleiben. Im vorliegenden Falle sei aber der den Anspruch auf Altersruhegeld auslösende Versicherungsfall bereits im Juli 1959 eingetreten.

Art. 53 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 3 könne nicht angewendet werden. Zeitlich gesehen, könne diese Vorschrift nur Fälle erfassen, die vor dem Inkrafttreten der EWG-VO Nr. 3 am 1. Januar 1959 bereits festgestellt gewesen seien. Der erste Rentenbescheid an den Versicherten sei aber erst am 3. Dezember 1959 ergangen. Aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 der VO 130/63/EWG ergebe sich, daß die Änderung des Buchst. B Ziff. 1 des Anhangs G der EWG-VO Nr. 3 nur nach dem 1. Januar 1964 eintretende Fälle erfasse, während die anderen Änderungen des Anhangs G schon ab 1. Januar 1959 gelten. Wenn der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hätte, wäre die besondere Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 der VO Nr. 130/63/EWG über die von den übrigen Vorschriften abweichende Anwendung des Teil I Buchst. B des Anhangs G erst ab 1. Januar 1964 überflüssig. Deshalb müßten die in den Vorinstanzen verkündeten Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte ist der Ansicht, dem Urteil des LSG müsse zugestimmt werden.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die am 1. Januar 1964 in Kraft getretene Änderung zu Buchstabe B Ziffer 1 des Anhangs G der EWG-VO Nr. 3 auch Renten aus vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfällen erfaßt, und - wenn ja - von welchem Zeitpunkt ab diese Renten von Amts wegen oder auf Antrag neu festzusetzen sind. Da es sich hierbei um die - nicht zweifelsfreie - Auslegung von EWG-Recht handelt, mußte der EuGH zur Vorabentscheidung der genannten Fragen angerufen und die Verhandlung bis zu dieser Vorabentscheidung ausgesetzt werden (Art. 177 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der EWG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)